SCHULGESETZ (BESONDERE FÖRDERUNG), ÄNDERUNG

ANTRAG VON FELIX HÄCKI, ZUG, ZUR 2. LESUNG VOM 9. DEZEMBER 2003

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Felix Häcki, Zug, zur 2. Lesung der Änderung des Schulgesetzes (Besondere Förderung) folgenden Antrag:

II.

Abs. 2 (neu)

² Sie gilt während fünf Jahren seit ihrem Inkrafttreten. Der Kantonsrat entscheidet in der ersten Hälfte des dritten Jahres nach Inkrafttreten durch einfachen Kantonsratsbeschluss darüber, ob diese Änderung befristet oder unbefristet fortzusetzen ist.

Begründung:

Dieser Beschluss soll dannzumal, wenn sowieso im Rahmen des neuen Finanzausgleiches des Bundes die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden neu geregelt wird, im Rahmen der gemachten Erfahrungen und den verbleibenden Möglichkeiten der Gemeinden neu überdacht werden.